

**TARIFBESTIMMUNGEN**  
**der GRAZ AG – Verkehrsbetriebe**  
**für den Straßenbahn- und Autobusverkehr**  
**für die Standseilbahn und die Lifte auf den Schloßberg**

**gültig ab 1. Juli 2009**

Kennzeichnung ruhender Tarife

**Die Fahrpreise enthalten 10 % Umsatzsteuer**  
**(Tarife gültig seit 1. Juli 2009)**

# Inhaltsverzeichnis

## I. Teil

### **TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr**

Allgemeines, Einzel- und Mehrfahrtenkarten .....	5
Am Fahrzeug verkaufte Einzelfahrscheine .....	5
Handy Ticket .....	6
Mehrfahrtenkarten .....	7
Anschluss-Kombi-Fahrscheine .....	8
Berufstätigen-Wochenkarten .....	8
Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten.....	10
Tagesnetzkarten (24 Stunden Karte).....	11
Ermäßigte Streckenkarten für Schüler und Lehrlinge .....	11
Schüler-, Lehrlings-, Berufsschülerfreifahrt.....	13
Seniorenkarten .....	13

## II. Teil

### **ZUSCHLAGSTARIF (Mehrgebühr) und NEBENGEBÜHREN- TARIFE**

Zuschlagstarif (Mehrgebühr).....	16
Nebengebührentarife .....	16
Missbrauch von Einrichtungen d. Verkehrsunternehmens .....	17
Zuschlagstarif (Mehrgebühr).....	17

## III. Teil

### TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN

#### für die Standseilbahn und die Lifte auf den Schlossberg

Beförderungstarife für Personen mit der Schloßbergbahn .....	18
Beförderungstarif für Hunde .....	19
Gepäck .....	19
Beförderungstarife Schloßberglifte für Personen.....	19
Zuschlagstarif (Mehrgebühren), Nebengebühren .....	19
Sondertarif .....	20
Gemeinschaftstarif mit Straßenbahn- und Autobusverkehr der GRAZ AG Verkehrsbetriebe .....	20

## IV. Teil

### AUßERTARIFLICHE ERMÄßIGUNGEN

#### für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

Polizei, Gesamtnetz-Jahreskarten .....	21
MitarbeiterInnen der Versorgungsbetriebe .....	21
SchülerInnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kindergärten und Heime, Jugendorganisationen.....	21
Bedienstete und Familienangehörige der ÖBB.....	22
Bedienstete und Familienangehörige der GKB und Steiermärkischen Landesbahnen .....	22
Sozialamts-Seniorenkarten.....	22
Militärfahrscheine .....	22
Rotes Kreuz .....	23
Ordnungswache der Stadt Graz .....	23

# V. Teil

## **AUßERTARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr**

Inhaber-Jahreskarten .....	24
Inhaber-Streckenjahreskarten .....	24

## **VERKEHRSVERBUND STEIERMARK Verbundtarif - im Anhang**

## I. Teil

# TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

### 1. Allgemeines, Einzel- und Mehrfahrtenkarten

Jeder, der die Fahrzeuge oder Anlagen des Verkehrsunternehmens benützt, unterwirft sich damit diesen Tarifbestimmungen und ist verpflichtet, sich je nach Art des benützten Fahrausweises vor oder unmittelbar nach Antritt der Fahrt von der Gültigkeit seines Fahrausweises zu überzeugen bzw. diesen entsprechend den Tarifbestimmungen ordnungsgemäß zu entwerten bzw. entwerten zu lassen.

Der Fahrpreis (zivilrechtlicher Kaufpreis) kann durch den Erwerb eines der im folgenden angeführten Fahrausweise entrichtet werden, wobei der Kaufpreis, außer in den Fällen, in denen vor Antritt der Fahrt eine je nach Zeitkarte gültige Wertmarke erworben wurde, aus dem Preis der Einzel- bzw. Mehrfahrtenkarte, sowie den unter I. Teil, Punkt 5. genannten Zuschläge besteht.

Die GRAZ AG Verkehrsbetriebe, behalten sich vor, Inhaber von Zeitkarten vom weiteren Bezug der Zeitkarten auszuschließen, wenn grober Missbrauch mit den Zeitkarten bzw. an den Einrichtungen der Verkehrsbetriebe vorliegt (siehe III. Teil, Beförderungsbedingungen).

### 2. Am Fahrzeug verkaufte Einzelfahrscheine

Übertragbarer Einzelfahrschein für Erwachsene für Fahrten mit Umsteigeberechtigung gültig eine Stunde ab Entwertung.

Dauert die Fahrt mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als eine Stunde, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

Einzelfahrschein für Erwachsene

**Euro 2,30**

Übertragbarer Einzelfahrschein für Kinder für Fahrten mit Umsteigeberechtigung gültig eine Stunde ab Entwertung.

Dauert die Fahrt mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als eine Stunde, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

Einzelfahrschein für Kinder  
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

**Euro 1,20**

Als Altersnachweis wird eine Schülerkarte gem. I. Teil anerkannt sowie jeder amtliche Lichtbildausweis.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können die Straßenbahnen und Autobusse während der Sommerferien unentgeltlich benutzen (Freifahrt).

Für die Beförderung eines Hundes oder kleinen Tieres ist, soweit zur Beförderung zugelassen, derselbe Fahrpreis wie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu entrichten. Nicht betroffen sind Kleintiere, wenn sie in Behältnissen untergebracht sind. Außerdem gelten die Bestimmungen des III. Teiles, Beförderungsbedingungen.

Kostenlos befördert werden Rollstühle (Krankenfahrstühle), Kinderwagen sowie Gepäckstücke.

### **3. Handy Ticket**

Allgemeines, Bestellung, Ausgabeform

Als Zeitkarte gilt auch eine im Weg des Mobile - Ticketing erworbene Fahrberechtigung. Im Weg des Mobile - Ticketings werden folgende Zeitkartenkategorien ausgegeben:

single - ticket (60-Minuten-Karte)

day - ticket (24-Stunden-Karte)

Die Zeitkartenbestellung ist für jeden Kunden eines österreichischen Mobilfunkbetreibers nutzbar und wird durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) mit einem für die jeweilige Zeitkartenkategorie spezifischen Text an die Telefonnummer „0828 20 200“ eingeleitet. Der Kunde erhält ebenfalls mittels SMS ein Angebot über Zeitkarte und Fahrpreis, welches vom Kunden mittels SMS zu bestätigen ist. Die jeweils auf dem Display des Mobilfunkgerätes (Handys) des Kunden ablesbare Bestätigungs-SMS gilt als Zeitkarte, insbesondere die verkodierten Fahrausweisangaben. Ein Fahrtantritt ist erst nach Erhalt der Bestätigungs - SMS zulässig.

Fahrpreis

Der Fahrpreis ist für A1-, Orange-, T-Mobile- und Teling-Vertragskunden über Ihre Mobilfunkrechnung zu begleichen. Bei Vertragskunden anderer Mobilfunkanbieter, sowie bei Wertkartenkunden und Businesskunden aller Mobilfunkanbieter im Wege der paybox - Rechnung zu bezahlen. In diesem Fall ist ein Vertragsverhältnis zur paybox Austria AG erforderlich. Für Mobile-Tickets wird keine Fahrpreiserstattung geleistet.

## Berechtigung, Kontrolle

Das Mobile-Ticket ist nur für den berechtigten Inhaber des verwendeten Handys sowie die allenfalls mit ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und nicht übertragbar. Eine Manipulation oder Weiterleitung der Bestätigungs-SMS ist untersagt. Eine manipulierte oder weitergeleitete Bestätigungs-SMS gilt als ungültiger Fahrausweis.

Das Handy ist bei Aufforderung durch ein Kontrollpersonal vorzuweisen und auszuhändigen. Weiters ist auf Aufforderung die Nummer des verwendeten Handys bekannt zu geben. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch durch fernmündliche oder im Wege der mobilen Datenübertragung vorgenommene Überprüfung der verkodierten Fahrausweisangabe. Fehler im Handy-Betrieb (z.B. mangelnde Versorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Bedienungsfehler) liegen in jedem Fall in der Einflussosphäre des Kunden und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Bestätigungs-SMS nicht möglich, gilt der Fahrgast als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis.

### „Single -Ticket“ (60-Minuten-Karte)

Dieses berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf GVB-Linien innerhalb eines Zeitraumes von 60 Minuten ab Erhalt des Bestätigungs-SMS. Die zur Einleitung der Bestellung notwendige SMS hat folgenden Text aufzuweisen: G\*S\*1 (Gültigkeit: Graz\*Kartenart:S oder Single\* - optional - Anzahl:1oder mehr). Pro Vertragsabschluss können maximal 6 Karten gelöst werden. Spätestens zehn Minuten vor Ablauf Ihres Singletickets erhalten Sie eine SMS; dann können Sie das Singleticket auf 24 Stunden verlängern und zahlen dabei einfach den Differenzpreis. Auf das Vertragsverhältnis sind ab Einlangen der Bestätigungs - SMS die Bedingungen und der Tarif des day-ticket anzuwenden.

### „Day -Ticket“ (24-Stunden-Karte)

Dieses berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf GVB-Linien für die Dauer von 24 Stunden. Die zur Einleitung der Bestellung erforderliche SMS hat folgenden Text aufzuweisen: G\*D\*1 (Gültigkeit: Graz\*Kartenart:D oder Day\* - optional - Anzahl:1oder mehr). Pro Vertragsabschluss können maximal 6 Karten gelöst werden.

## 4. Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden in dafür gekennzeichneten Vorverkaufsstellen abgegeben, sind übertragbar und berechtigen je Fahrscheinabschnitt zu Fahrten mit Umsteigeberechtigung innerhalb einer Stunde ab Entwertung.

Wird die Fahrtzeit von einer Stunde mit gültigem Fahrschein bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen überschritten, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden.

Die nachstehend genannten 6-Fahrtenkarten berechtigen zur Benützung aller Straßenbahn- und Autobuslinien und müssen durch die in den Betriebsmitteln installierten Entwerter ordnungsgemäß entwertet werden.

Grazer 6-Fahrtenkarte für Erwachsene **Euro 10,00**

Grazer 6-Fahrtenkarte **Euro 5,00**  
für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

## 5. Anschluss-Kombi-Fahrscheine

Diese werden im Rahmen von Tarifübereinkommen mit anderen Verkehrsunternehmen ausgegeben. Anschluss-Kombi-Fahrscheine erhalten erwachsene Fahrgäste, die von Autobuslinien anderer Unternehmen umsteigen, gegen Vorweis eines Erwachsenen-Fahrscheines jenes Unternehmens, mit dem ein Tarifübereinkommen abgeschlossen wurde.

Diese verbilligten Anschluss-Kombi-Fahrscheine sind nur in Verbindung mit dem Erwachsenen-Fahrschein des anderen Verkehrsunternehmens gültig und haben dieselbe Gültigkeit wie die Einzelfahrscheine bzw. Mehrfahrtenkarten gemäß I. Teil, A. 1.) und 2.), berechtigen also auch zum weiteren Umsteigen gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.

Die Einsteigeberechtigung (Linien und Haltestellen) ist Bestandteil des jeweiligen Tarifübereinkommens.

Anschluss-Kombi-Fahrschein **Euro 1,20**

## 6. Berufstätigen-Wochenkarten

### Unselbständig, sozialversicherungspflichtige Berufstätige

Als Unselbständig, sozialversicherungspflichtige Berufstätige, gelten jene Personen, welche durch Dienstgeberbestätigung nachweisen, dass ihr Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als Euro 2.115,00 beträgt, für jedes Kind, für welches die staatliche Kinderbeihilfe bezogen wird, erhöht sich dieser Betrag um die jeweilige staatliche Kinderbeihilfe.

In das Brutto-Monatseinkommen werden nicht eingerechnet:

- a) die staatliche Kinderbeihilfe, die Wohnungsbeihilfe,
- b) das 13. Monatsgehalt (Urlaubsgeld) und das 14. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld)
- c) die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Jedoch sind sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen bei Angestellten mit einem 12tel des Jahresbezuges in Rechnung zu stellen.  
Den vorangeführten lohnsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltsempfängern sind jene gleichzustellen, deren Einkommen nach der Lohnsteuertabelle lohnsteuerfrei ist. Bezieht ein Dienstnehmer Einkommen aus mehreren Dienstverhältnissen, so kann er die Berufstätigen-

Wochenkarte nur dann beziehen, wenn sein Gesamt-Brutto-Einkommen die oben angeführten Ansätze nicht übersteigt. Der Benutzer einer Berufstätigen-Wochenkarte ermächtigt die GRAZ AG Verkehrsbetriebe, in seinen Lohn- und Gehaltsnachweis beim Dienstgeber Einsicht zu nehmen.

### **Selbstständig Berufstätige**

Selbstständig Berufstätige, die durch Einkommensteuerbescheid nachweisen, dass ihr Brutto-Jahreseinkommen Euro 25.380,00 nicht übersteigt, wozu pro Kind die jeweilige staatliche Kinderbeihilfe kommt, werden analog den unselbstständig Berufstätigen behandelt.

### **Allgemeine Bedingungen**

Überschreitet bei einem Inhaber einer Berufstätigen-Wochenkarte das Einkommen die für die Bezugsberechtigung maßgebliche Grenze, dann ist der Inhaber der Berufstätigen-Wochenkarte zu ihrer unverzüglichen Rückgabe an das Mobilitätszentrum verpflichtet. Die Rückgabe der Karte hat auch im Falle der Lösung des Dienstverhältnisses, oder wenn vom Karteninhaber keine Benützung mehr gewünscht wird, zu erfolgen. Die GRAZ AG Verkehrsbetriebe, behalten sich vor, für widerrechtlich benützte Berufstätigen-Wochenkarten den vollen Fahrpreis und den entsprechenden Zuschlagstarif nachzufordern.

Die Berufstätigen-Wochenkarten werden im Mobilitätszentrum, der GRAZ AG Verkehrsbetriebe, Jakoministraße 1, ausgestellt. Für die Ausstellung einer Berufstätigen-Wochenkarte ist ein Passbild aus jüngster Zeit und eine Dienstgeberbestätigung abzugeben, aus welcher der letzte Monatsbruttobezug ohne staatliche Kinderbeihilfe und ohne gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge, die Wohnadresse und die Adresse des Arbeitsplatzes ersichtlich sind. Der Berechtigungsnachweis zum Bezug der Wochenwertmarken ist auf 12 Monate beschränkt. Der letzte Gültigkeitstag ist auf der Karte (Berechtigungswertmarke) ersichtlich. Die Verlängerung kann jeweils ein Monat vor Ablauf der Gültigkeit unter denselben Voraussetzungen wie beim erstmaligem Erhalt der Karte erfolgen.

Gebühr für die Ausstellung

**Euro 5,00**

Berufstätigen-Wochenkarten gelten von Montag bis Sonntag täglich nur für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück auf der gleichen kürzesten Strecke wie auf der Karte angegeben.

Die Benützung mehrerer Linien ist auf dieser Strecke nur dann gestattet, wenn das Fahrziel mit einer Linie nicht erreicht werden kann. Muss zur Erreichung des Fahrzieles umgestiegen werden, so ist dies nur so oft gestattet, als es unbedingt notwendig ist. Ist ein Umsteigen notwendig, so kann dies an jeder Stelle der angegebenen Strecke erfolgen. Berufstätigen-Wochenkarten gelten nur, wenn sie mit einer für die Kalenderwoche gültigen Wertmarke versehen sind, auf der die Nummer der Wochenkarte mit Kugelschreiber eingetragen werden muss. Die Wertmarken müssen auf der Karte fest aufgeklebt sein.

Berufstätigen-Wochenkarten mit nicht fest aufgeklebter Wertmarke sind ungültig und werden vom Fahrpersonal oder Kontrollorgan eingezogen. Jeder Berufstätigen-Wochenkartenbenutzer ist verpflichtet, dem Fahrpersonal oder Kontrollorgan seine Berufstätigen-Wochenkarte vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Berufstätigen-Wochenkarte von Montag - Sonntag

**Euro 10,60**

## **7. Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres-, und Jahreskarten**

Diese Karten sind dem Fahrpersonal oder Kontrollorgan vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

Die Ausstellung der Grazer Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt im Mobilitätszentrum der GRAZ AG Verkehrsbetriebe, Jakoministraße 1. Die Gültigkeitstermine für Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten sind vom Fahrgast frei wählbar und werden auf der Karte vermerkt bzw. gehen aus dem Wertmarkenaufdruck hervor.

Wochenkarten gelten von jeweils Montag bis Sonntag.

Die Grazer Wochenkarte wird außerdem in Form von Fahrscheinen ohne Passbild ausgegeben und ist gültig inklusive dem Entwertungstag auf 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

Die Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten berechtigen, so ferne sie mit einer gültigen, fest aufgeklebten Wertmarke versehen sind, zu beliebig vielen Fahrten auf den angegebenen Linien bzw. Strecken der GRAZ AG Verkehrsbetriebe inklusive der dort verkehrenden fahrplanmäßigen Verstärkungszüge, jedoch nicht auf Sonderzügen (z.B. Cabriobus, etc). Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig.

Gebühr für Änderung

**Euro 5,00**

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Die Grazer Monatskarte ist nicht übertragbar. Die Karten müssen mit einem Passbild aus jüngster Zeit versehen sein. Diese Karten werden auch für Tiere (Hunde) ausgestellt. In diesem Fall entfällt das Passbild.

Grazer Wochen-, Grazer Monats-, Grazer Halbjahres- und Grazer Jahreskarten werden für das Gesamtnetz und für Strecken der GRAZ AG Verkehrsbetriebe ausgegeben.

	Woche	Monat	Halbjahr	Jahr
Streckenkarten	€ 16,20	€ 56,10	€ 291,00	€ 537,00
Netzkarten	€ 16,90	€ 57,30	€ 303,00	€ 552,00

Die Grazer Halbjahres- und Grazer Jahresnetzkarten sind in der Familie (Ehepartner, Lebensgefährtin, Lebensgefährte, Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) übertragbar und können wahlweise von Familienmitgliedern, welche auf der Karte eingetragen sind, unter Mitführung eines amtlichen Lichtbildausweises benützt werden.

Mit der Grazer Karte (Monats-, Halbjahres- und Jahreskarte) können an Wochenenden und zwar Samstag ab 13:00 Uhr bis Sonntag Betriebsschluss, sowie ganztägig an Feiertagen, 2 Erwachsene mit einer unbegrenzten Anzahl von Kindern (bis 15 Jahre) fahren.

Entgelt für Ersatzausstellung **Euro 5,00**

Bei Rückgabe von Halbjahres- und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate, die auf Basis des entsprechenden Monatskartenpreises berechnet werden, rückerstattet. Laufende Monate werden dabei erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

Stornogebühr **Euro 5,00**  
für die Fahrpreisrückerstattung je Fahrausweis  
Dieser Betrag wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

## 8. Tagesnetzkarte (24 Stunden Karte)

Diese berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Straßenbahn und Autobuslinien sowie auf der Schlossbergbahn innerhalb von 24 Stunden ab Entwertung.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Der Verkauf der Tagesnetzkarte erfolgt im Mobilitätszentrum der GRAZ AG Verkehrsbetriebe, Jakoministraße 1, bei den gekennzeichneten Vorverkaufsstellen, sowie beim Fahrpersonal.

Tagesnetzkarte **Euro 5,40**

## 9. Ermäßigte Streckenkarten für Schüler und Lehrlinge

Diese Karten werden im Mobilitätszentrum der GRAZ AG Verkehrsbetriebe, Jakoministraße 1, ausgegeben.

a) Schüler-Streckenkarten

Die Ausgabe erfolgt an Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche Schule besuchen oder an Kinder, die einen öffentlichen Kindergarten besuchen. Bei Austritt aus der Schule während des Schuljahres, verliert der Schüler automatisch die Berechtigung zur Benützung der Schüler-Streckenkarte.

Der Nachweis des Schulbesuches muss bei Lösung der ersten Wertmarke während des Schuljahres durch Vorlage einer Bestätigung der betreffenden öffentlichen Schule bzw. des öffentlichen Kindergartens erbracht werden.

Schüler mit abgeschlossener Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule erhalten keine Schülerkarte.

Schülerkarten werden an TeilnehmerInnen von Ausbildungslehrgängen für Sozialberufe ausgegeben (z.B. medizinischtechnischer Fachdienst, Krankenpflegeschüler usw.).

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Schüler-Strecken- Monats- bzw. Schüler-Strecken-Schuljahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Schuljahres und der angegebenen Strecke an Werktagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss.

Schüler-Strecken-Monatskarte	
bis 15 Jahre	<b>Euro 39,40</b>
über 15 Jahre	<b>Euro 46,20</b>
Schüler-Strecken-Schuljahreskarte	
bis 15 Jahre	<b>Euro 372,00</b>
über 15 Jahre	<b>Euro 441,00</b>

b) Lehrlings-Streckenkarten

Die Ausgabe erfolgt an Lehrlinge, welche ordnungsgemäß als solche aufgenommen sind und die Berufsschule besuchen. Bei der erstmaligen Ausstellung einer Lehrlings-Streckenkarte ist der Lehrvertrag und/oder die Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Weiters ist das Lehrverhältnis jährlich mit Beginn des neuen Lehrjahres nachzuweisen.

Lehrlings-Streckenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke, täglich von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss.

Die Gültigkeitstermine sind vom Lehrling frei wählbar und werden auf der Karte vermerkt bzw. gehen aus dem Wertmarkenaufdruck hervor.

Wird das Lehrverhältnis aufgelöst, so verliert der Lehrling gleichzeitig die Berechtigung zur Benützung der Lehrlings-Karte.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Lehrlings-Strecken-Monatskarte	<b>Euro 46,40</b>
Lehrlings-Strecken-Jahreskarte	<b>Euro 441,00</b>

Die Streckenkarten werden nur für den kürzesten Weg zwischen Ein- und Ausstiegsort ausgegeben.

Bei Streckenänderung bzw. Unbrauchbarkeit der Karte wird für die Neuausstellung gemäß II. Teil, Nebengebührentarif, eine Gebühr von

Nebengebührentarif

**Euro 5,00**

eingehoben.

Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen.

Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig

### c) Aufzahlung

Die Anspruchsberechtigten (Schüler, Lehrlinge, Berufsschüler) haben die Möglichkeit auf die jeweilige ermäßigte Streckenkarte, durch entsprechende Aufzahlung einer Gesamtnetzkarte für alle Linien der GRAZ AG Verkehrsbetriebe zu erhalten.

Aufzahlung Monat

**Euro 8,40**

## 10. Schüler-, Lehrlings- und Berufsschülerfreifahrt

Schülern, Lehrlingen und Berufsschülern, die aufgrund des Familienlastenausgleiches 1967, § 30, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. März 1971, BGBl. Nr. 116, Anspruch auf gesetzliche Freifahrt haben, wird gegen Vorlage der vorgeschriebenen Schulbestätigung und des eingezahlten Selbstbehaltes die entsprechende Streckenkarte bzw. Netzkarte mit einem Freifahrtenvermerk ausgestellt.

Gebühr für Neuausstellung bei Verlust

**Euro 5,00**

Gebühr für Verwaltungsaufwand bei mehr als 3 mal nicht mitgeführten Freifahrtausweis

**Euro 10,00**

## 11. Seniorenkarten

1. Seniorenkarten sind nicht übertragbar und müssen mit einem Passbild aus jüngster Zeit versehen sein. Die Seniorenkarte berechtigt, so fern sie mit einer gültigen, fest aufgeklebten Wertmarke versehen ist, zu beliebig vielen Fahrten mit allen fahrplanmäßigen Kursen auf dem GVB-Liniennetz, sowie in Verstärkungszügen, jedoch nicht auf Sonderzügen (zB Cabriobus etc). Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

Der Gültigkeitstermin ist beim Kauf der Karte vom Fahrgast frei wählbar.

2. Alle Seniorenkarten sind Gesamtnetzkarten und berechtigen zur Benützung aller Straßenbahn- und Autobuslinien werktags (Montag bis Freitag) ab 08:15 Uhr bis Betriebsschluss, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von

Betriebsbeginn bis Betriebsschluss. Die Schlossbergbahn kann täglich von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss benützt werden.

3. Während der gesetzlich geregelten Schulferien (Weihnachts-, Energie-, Oster- und Sommerferien) sind diese Karten ab Betriebsbeginn gültig.

4. Jede folgende Monatswertmarke muss - auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird - in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginnes ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen zulässig.

Gebühr für Änderung

**Euro 5,00**

5. Anspruchsberechtigt sind:

- a) Frauen, die das 60. Lebensjahr und Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und diese Anspruchsberechtigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, im Mobilitätszentrum nachweisen können.
- b) Frühpensionisten aus Invaliditätsgründen, die ihre Anspruchsberechtigung im Mobilitätszentrum der Grazer Stadtwerke AG - Verkehrsbetriebe mit einem Lichtbildausweis und einem Pensionsbescheid nachweisen.
- c) Senioren bzw. Frühpensionisten nach a) und b) erhalten ermäßigte Seniorenkarten, sofern ihr Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als Euro 1.400,— bzw. Euro 1.870,— beträgt.

Bei der Errechnung dieses Betrages werden nicht berücksichtigt:

- ca) die staatliche Familienbeihilfe; die Wohnungsbeihilfe;
- cb) das 13. Monatsgehalt (Urlaubsgeld) und das 14. Monatsgehalt(Weihnachtsgeld);
- cc) die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

Jedoch sind sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen mit einem 12tel des Jahresbezuges in Rechnung zu stellen. Die Prüfung erfolgt im Mobilitätszentrum, wobei für den Einkommensnachweis ein amtlicher Lichtbildausweis und ein Einkommensbescheid vorzulegen sind. Überschreitet bei einem Inhaber einer Senioren-Gesamtnetzkarte mit Einkommensbegrenzung das Einkommen die für die Bezugsberechtigung maßgebliche Grenze, dann ist der Inhaber der Senioren-Gesamtnetzkarte zu ihrer unverzüglichen Rückgabe an das Mobilitätszentrum verpflichtet.

Die GRAZ AG Verkehrsbetriebe, behalten sich vor, für widerrechtlich benützte Senioren-Gesamtnetzkarten den vollen Fahrpreis und allfällige Zuschlagstarife nachzufordern.

## Die Preise der Seniorenkarten betragen:

- a) Ermäßigte Seniorenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von Euro 1.400,00 gemäß 5. c) mit Schlossbergbahn

Monatswertmarke	<b>Euro 24,40</b>
Halbjahreswertmarke	<b>Euro 129,00</b>
Jahreswertmarke	<b>Euro 225,00</b>

- b) Ermäßigte Seniorenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von Euro 1.870,00 gemäß 5. c) mit Schlossbergbahn

Monatswertmarke	<b>Euro 34,50</b>
Halbjahreswertmarke	<b>Euro 177,00</b>
Jahreswertmarke	<b>Euro 330,00</b>

- c) Seniorenkarten ohne Einkommensbegrenzung mit Schlossbergbahnbenützung

Monatswertmarke	<b>Euro 45,70</b>
Halbjahreswertmarke	<b>Euro 243,00</b>
Jahreswertmarke	<b>Euro 438,00</b>

Der Verkauf der Seniorenkarte erfolgt im Mobilitätszentrum der GRAZ AG Verkehrsbetriebe, Jakoministraße 1.

Monatswertmarken werden auch bei gekennzeichneten Vorverkaufsstellen ausgegeben.

Gebühr für Erstaussstellung	<b>Euro 5,00</b>
Abbuchungsentgelt pro Teilbetrag für Halb- und Jahreskarte	<b>Euro 1,80</b>

Bei Rückgabe von Halbjahres- und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate, die auf Basis des entsprechenden Monatskartenpreises berechnet werden, rückerstattet. Laufende Monate werden dabei erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

Stornogebühr für die Fahrpreiserstattung je Fahrausweis	<b>Euro 5,00</b>
---	------------------

Dieser Betrag wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

## II. Teil

### ZUSCHLAGSTARIF (Mehrgebühr) und NEBENGEBÜHRENTARIFE

#### 1. Zuschlagstarif

Diesen Zuschlagstarif (Mehrgebühr) hat zusätzlich zum Normalfahrpreis (Einzelfahrschein oder Fahrscheinabschnitt einer Mehrfahrtenkarte) jeder Fahrgast zu entrichten, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ferner jeder, der den Wagen vor Bezahlung des Fahrgeldes verlässt oder zu verlassen versucht, oder jeder, der nach Zurücklegung eines Teiles seiner Fahrt der Aufforderung des Fahrpersonals oder des Kontrollorganes zum Vorweis des Fahrausweises nicht nachkommt.

Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

Zuschlagstarif (Mehrgebühr) **Euro 60,00**

Wer ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird und den Fahrpreis oder den Zuschlagstarif noch nicht bezahlt hat, hat unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage nachfolgende Gebühr zu bezahlen

Zuschlagstarif über Mahnung **Euro 80,00**

#### 2. Nebengebührentarif

Erstausstellung von ermäßigten Zeitkarten des I. Teiles **Euro 5,00**

Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Zeitkarte oder für die Änderung einer Zeitkarte **Euro 5,00**

Manipulationsgebühr für die Ausfolgung von im Fahrzeug zurückgelassenen Gegenständen **Euro 5,00**

Mindestgebühr bei Verunreinigung eines Betriebsmittels oder der Betriebsanlagen **Euro 40,00**

Gebühr für Gepäcksaufbewahrung pro Abgabe **Euro 1,00**

Ausgenommen von der Gebühr für Gepäcksaufbewahrung sind Fahrgäste, welche eine gültige Halbjahres- oder Jahreskarte vorweisen können.

### 3. Missbrauch von Einrichtungen des Verkehrsunternehmens

Ein Fahrgast, der ohne zwingender Notwendigkeit die Notbremse oder das Notsignal betätigt, der durch sein ordnungswidriges Verhalten anderen Fahrgästen oder MitarbeiterInnen begründeten Anlass zur Betätigung der Notbremse, oder zur Abgabe von Notsignalen gibt, der sonstige Einrichtung der Verkehrsunternehmung missbräuchlich oder in Unkenntnis ihrer Wirkung betätigt oder wer auf sonstige Weise durch Handlungen oder Unterlassungen mutwillig Betriebsstörungen verursacht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung seines Verhaltens, eine Gebühr von **Euro 40,00** zu entrichten. Die Entrichtung dieses Betrages befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens. Wird die Bezahlung dieser Gebühr verweigert, so können die MitarbeiterInnen des Verkehrsunternehmens Name und Anschrift des Fahrgastes feststellen und falls notwendig die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

### 4. Zuschlagstarif (Mehrgebühr)

Ein Fahrgast, der aus welchem Grund auch immer, sofern er nicht durch von ihm unbeeinflussbare Gründe gehindert war, in der Straßenbahn oder im Autobus bis zur nächsten Haltestelle keinen gültigen Fahrausweis für sich und sein begleitendes Tier besitzt, hat, unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung außer dem vollen tarifmäßigen Fahrpreis bei sofortiger Bezahlung den Zuschlagstarif in der Höhe von **Euro 60,00** zu entrichten, worüber eine Bescheinigung ausgefolgt wird.

Wird der Zuschlagstarif (Mehrgebühr) nicht sofort entrichtet, so sind bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage **Euro 80,00** zu bezahlen.

Im Weigerungsfall können Fahrgäste mit manipulierten Fahrausweisen oder ohne gültigen Fahrausweis zur Ausweiseleistung und zum Verlassen des Wagens, nötigenfalls mit Hilfe der Sicherheitsorgane, gezwungen werden.

### III. Teil

## TARIFE UND TARIFBESTIMMUNGEN für die Standseilbahn und die Lifte auf den Schloßberg

#### 1. Beförderungstarife für Personen mit der Schloßbergbahn

##### Erwachsene

Bergfahrt	<b>Euro 2,30</b>
Talfahrt	<b>Euro 1,50</b>
Berg- und Talfahrt	<b>Euro 3,10</b>

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden frei befördert.  
Die Geltungsdauer der Fahrtausweise beträgt einen Tag.

##### Kinder

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Bergfahrt	<b>Euro 1,20</b>
Talfahrt	<b>Euro 0,90</b>
Berg- und Talfahrt	<b>Euro 1,60</b>

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden frei befördert.  
Als Altersnachweis wird eine Schülerkarte anerkannt, sowie jeder amtliche Lichtbildausweis.

##### Gruppentarif

Gruppentariffahrscheine können nur an den Kassen der Schloßbergbahn erworben werden

Gruppentarife (ab 10 Personen):

Erwachsenen Berg- und Talfahrt	<b>Euro 2,70</b>
Erwachsenen Bergfahrt	<b>Euro 1,80</b>
Erwachsenen Talfahrt	<b>Euro 1,30</b>
Kinder Berg- und Talfahrt	<b>Euro 1,40</b>
Kinder Bergfahrt	<b>Euro 1,00</b>
Kinder Talfahrt	<b>Euro 0,80</b>

Bei Reisegruppen ab 20 Personen kann eine Person, bei Gruppen ab 30 Personen eine zweite Person kostenlos mitfahren.

FremdenführerInnen der Stadt Graz werden in Ausübung ihres Dienstes nach Vorweis des Berechtigungsausweises kostenlos befördert.

## 2. Beförderungstarif für Hunde

Hunde sind zur Beförderung zugelassen, wenn sie an der Leine geführt werden und ihnen ein bisssicherer Maulkorb angelegt ist.

Berg- oder Talfahrt **Euro 1,20**

## 3. Gepäck

Für Gepäck wird kein Beförderungspreis eingehoben.

## 4. Beförderungstarif Schloßberglifte für Personen

Für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind folgende Tarife gültig:

Bergfahrt **Euro 0,70**  
Talfahrt **Euro 0,70**

Für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind folgende Tarife gültig:

Bergfahrt **Euro 0,40**  
Talfahrt **Euro 0,40**

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt Freifahrt.

Jahreskarte übertragbar **Euro 115,00**  
Übertragbare Karten werden nicht rückerstattet

Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Zeitkarte **Euro 5,00**

Bei Reisegruppen ab 20 Personen kann eine Person, bei Gruppen ab 30 Personen eine zweite Person kostenlos mitfahren.

FremdenführerInnen der Stadt Graz werden in Ausübung ihres Dienstes nach Vorweis des Berechtigungsnachweises kostenlos befördert.

## 5. Zuschlagstarif (Mehrgebühren) und Nebengebühren

Diesen Zuschlagstarif (Mehrgebühr) hat zusätzlich zum Normalpreis jeder Fahrgast zu entrichten, der ohne gültigen Fahrtausweis angetroffen wird. Wer den Fahrpreis oder den Zuschlagtarif nicht bezahlt, hat bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage, eine erhöhte Gebühr zu bezahlen. Eine all-fällige strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

Zuschlagstarif (Mehrgebühr) **Euro 30,00**  
Zuschlagstarif über Mahnschreiben **Euro 50,00**

Reinigungsgebühr  
Die Reinigungsgebühr für Verunreinigungen im Bereich  
der Anlagen oder der Betriebsmittel beträgt mindestens **Euro 40,00**

## **6. Sondertarif**

Alle 80jährigen und älteren Personen österreichischer Staatsbürgerschaft mit dem Wohnsitz in Graz erhalten auf Lebensdauer Freifahrtausweise für die Benützung der Standseilbahn auf den Grazer Schloßberg. Die Freifahrtausweise werden auf den Namen lautend im Mobilitätszentrum ausgegeben, berechtigen zu wiederholten Berg- und Talfahrten und sind nicht übertragbar. Für die Ausstellung des Lichtbildausweises ist eine unten angeführte Gebühr zu bezahlen.

Ausstellungsgebühr für Lichtbildausweis **Euro 5,00**

## **7. Gemeinschaftstarif mit Straßenbahn- und Autobusverkehr der GRAZ AG Verkehrsbetriebe**

Folgende Fahrscheine des Straßenbahn- und Autobusverkehrs der GVB sind auf der Schloßbergbahn gültig:

Tagesnetzkarten lt. Tarif, 1. Teil.

Grazer Wochen, Monats, Halbjahres und Jahresnetzkarten lt. Tarif, I. Teil.

Seniorenkarten lt. Tarif, I. Teil.

Ermäßigte Schüler-Lehrling und Berufsschülerkarten mit Netzaufzahlung

## IV. Teil

### **AUßERTARIFLICHE ERMÄßIGUNGEN für den Straßenbahn- und Autobusverkehr**

#### **1. Polizei Gesamtnetz-Jahreskarten**

In Uniform werden Polizeibedienstete unentgeltlich befördert.  
Kriminalbeamte der Polizei werden im Dienst auch in Zivil unentgeltlich befördert.  
Im Rahmen der Fahrbegünstigung für Polizei haben auch die Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark bzw. der Bundespolizeidirektion Graz Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Grazer Verkehrsbetriebe (BA 29/2001). Zwei Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Gesamtnetz-Jahreskarte **Euro 276,00**

#### **2. Mitarbeiter der Versorgungsbetriebe**

Die MitarbeiterInnen (Aktive und Pensionisten) der Versorgungsbetriebe und des Zentralen Bereiches der GRAZ AG Verkehrsbetriebe (einschließlich der abgeordneten Gemeindebediensteten) und deren Familienangehörige erhalten:

Gesamtnetz-Jahreskarte **Euro 276,00**

Als Familienangehörige gelten Gatte/Gattin, Lebensgefährtin/in und Kinder. Voraussetzung für die Zuerkennung ist in jedem Fall eine Bestätigung des Bereiches MS PRIM. Zwei Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

#### **3. Schüler und Schülerinnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime**

Schüler und Schülerinnen öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime, sowie Kinder und Jugendliche der Jugendorganisationen, die eine Bestätigung des Stadt- oder Landesschulrates vorzeigen, erhalten für Lehr- und Ausflugsfahrten, die in Gruppen von mindestens 10 unter Führung einer Aufsichtsperson durchgeführt werden, eine Ermäßigung (für je 2 Schüler unter 15 Jahren ist ein Kinderfahrtschein, für je 2 Schüler über 15 Jahren ein normaler Fahrtschein und für einen einzelnen Schüler ebenfalls ein entsprechender Fahrtschein zu lösen.)

Für Lehr- und Begleitpersonen ist der Vollpreis zu bezahlen.

#### **4. Bedienstete und Familienangehörige der Österreichischen Bundesbahnen**

Bedienstete und Familienangehörige der ÖBB erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-6-Fahrtenkarten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können unentgeltlich mitgenommen werden

6 – Fahrtenkarte **Euro 5,00**

#### **5. Bedienstete und Familienangehörige der Graz-Köflacher Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahn**

Bedienstete und Familienangehörige der Graz-Köflacher Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahnen erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-6-Fahrtenkarten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können unentgeltlich mitgenommen werden. Als Familienangehörige gelten Gatte/Gattin, Lebensgefährte/in und Kinder.

6 – Fahrtenkarte **Euro 5,00**

#### **6. Sozialamts-Seniorenkarten**

Auf Basis der jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen der GRAZ AG Verkehrsbetriebe und der Stadt Graz-Sozialamt werden Gesamtnetz-Monats- und Jahreskarten ausgegeben. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Prüfung dieser werden vom Sozialamt der Stadt Graz festgelegt und durchgeführt.

Die Anträge zum Bezug der Sozialamts-Seniorenkarten sind bei den jeweils zuständigen Bezirksamtern abzugeben. Bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung erhält der Antragssteller eine Bestätigung, mit der er im Mobilitätszentrum der GRAZ AG Verkehrsbetriebe, Jakokministraße 1, eine Karte ausgefolgt bekommt. Das Passbild für diese unübertragbare Karte muss aus jüngster Zeit sein.

Neuausstellung **Euro 5,00**

Diese Karten berechtigen zur Benützung aller Straßenbahn und Autobuslinien werktags (Montag bis Freitag) ab 08:15 Uhr bis Betriebsschluss, an Samstag, Sonn- und Feiertagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss.

Während der gesetzlichen Schulferien (Weihnachts-, Energie-, Oster- und Sommerferien) gelten die Seniorenkarten ab Betriebsbeginn.

Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben in Begleitung freie Fahrt.

#### **7. Militärfahrscheine**

Militärfahrscheine werden in Form von 6-Fahrtenkarten zum ermäßigten Einheits-tarif an das Militärkommando bzw. die von ihm Beauftragten nur im Vorverkauf abgegeben

Benützungsberechtigt sind alle Soldaten ohne Rangunterschied, so ferne sie in Uniform sind. Soldaten in Zivil dürfen diese Fahrscheine nur dann benützen, wenn sie als ordentliche Präsenzdiener mit Standort Graz die Benützungsberechtigung durch Mitführen des Wehrdienstbuches bzw. Wehrdienstaushweises mit Bestätigung (Standort Graz) nachweisen können.

Gestattet ist die Benützung des Militärfahrscheines für Präsenzdiener in Zivil nur dann, wenn im Wehrdienstbuch der Status „Soldat des o.PD. im Standort Graz“ ausdrücklich bestätigt ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Grazer-6-Fahrtenkarten mit der Ausnahme, dass für jedes Kind in Begleitung ein Kinderfahrschein zu bezahlen ist.

#### **8. Rotes Kreuz**

Mitarbeiter des Roten Kreuz in Uniform haben Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der GRAZ AG Verkehrsbetriebe (BA 193/204)

#### **9. Ordnungswache der Stadt Graz**

Mitarbeiter der Ordnungswache der Stadt Graz haben im Dienst mit Uniform und Ausweis Freifahrt.

## V. Teil

### AUßERTARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

1. Entgegen den Bestimmungen im I. Teil, Jahreskarten, werden an Institutionen, bei denen ein Missbrauch auszuschließen ist, auch

#### **Inhaber-Jahreskarten**

ohne Passbild ausgegeben, wobei ein 50%iger Inhaberschlag eingehoben wird.

2. Entgegen den Bestimmungen im I. Teil, Jahreskarten, werden an die Inhaber der Vorverkaufsstellen der GRAZ AG Verkehrsbetriebe.

#### **Inhaber-Streckenjahreskarten**

ohne Passbild im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung abgegeben. Diese Karte berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke vom Standort der Vorverkaufsstelle zum Mobilitätszentrum der GRAZ AG Verkehrsbetriebe, Jakoministraße. 1.

Die zeitliche Gültigkeit ist auf der aufgeklebten Wertmarke ersichtlich und muss während der Vertragsdauer jährlich verlängert werden.

# **Verkehrsverbund Steiermark**

## **Verbundtarif**

Auf den Verbundlinien gilt der im Folgenden beschriebene Verbundtarif.

Es gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

### **TARIFBESTIMMUNGEN**

gültig ab 1. 7. 2009

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. **BEGRIFFSERKLÄRUNGEN**
2. **GELTUNGSBEREICH**
3. **FAHRAUSWEISE**
4. **PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER**
5. **FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL**
6. **ERMÄSSIGUNGEN**
7. **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**ANHANG:   TARIFERWEITERUNGSBEREICHE  
              TARIFZONENPLAN  
              FAHRPREISTABELLE**

## 1. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

### 1.1. Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

### 1.2. Erwachsene

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

### 1.3. Schüler und Lehrlinge

Schüler:

- ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule,
- Schüler, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- Schüler, die eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. I Nr. 108/1997, geregelte Schule besuchen,
- ordentliche Schüler einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962).

Lehrlinge:

- Personen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird.
- Weiters werden für die Geltungsdauer der in der FLAG-Novelle, BGBl. I Nr. 23/1999, festgelegten Bestimmungen jene Personen Lehrlingen gleichgestellt, welche Teilnehmer an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG) sind oder die im Rahmen einer integrativen Ausbildung nach § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) ausgebildet werden bzw. die eine Ausbildung gemäß § 30 BAG besuchen.

### 1.4. Hochschüler

Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die zu einer der im Folgenden angeführten Gruppen von Studierenden gehören:

- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität,
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität der Künste,
- Ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung,
- Studierende von Fachhochschul-Studiengängen
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschule
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule

- Ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht,
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien.

#### **1.5. Familien**

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

#### **1.6. Senioren**

Frauen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

#### **1.7. Behinderte**

- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß §8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
- Bezieher eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
- Bezieher einer Versehrtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 %;
- Personen, die einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70 % nachweisen.

#### **1.8. Schwerkriegsbeschädigte**

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

#### **1.9. Blinde**

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 beziehen.

#### **1.10. Verbundgebiet**

Das Verbundgebiet umfasst das gesamte Bundesland Steiermark.

#### **1.11. Verbundlinien, Verbundliniennetz**

Alle Linien bzw. Strecken im Verbundgebiet von Verkehrsunternehmen - soweit sich diese dem Verkehrsverbund anschließen - sind Verbundlinien. Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet.

#### **1.12. Kurse**

Fahrten von Zügen, Straßenbahnen, der Schloßberg-Standseilbahn sowie von Bussen.

### **1.13. Nahverkehrszüge**

S-Bahn, Regionalzug, RegionalExpress, EURegio, Erlebniszug

## **2. GELTUNGSBEREICH**

- 2.1.** Für Fahrten, die auf Verbundlinien beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, einschließlich verbundgrenzüberschreitender Fahrten in bzw. aus einem der festgelegten Tariferweiterungsbereiche (Anhang), werden Verbundfahrausweise ausgegeben. Für Fahrten im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.18. bis 2.20. Verbundfahrausweise berechtigen zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien.
- 2.2.** In Kursen, die über das Verbundliniennetz hinaus verkehren, sind Verbundfahrausweise nur gültig ab und bis zur letzten Haltestelle innerhalb des Verbundliniennetzes. Ausgenommen davon sind verbundgrenzüberschreitende Fahrten in bzw. aus einem der Tariferweiterungsbereiche im Sinne von Punkt 2.1.
- 2.3.** Verbundfahrausweise berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten im Verbundliniennetz.
- 2.4.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen können von Kraftfahrlinienunternehmen auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Halbpreskarten für Einzelfahrten für Schüler, Hochschul- und Lehrlinge sowie der dafür vorgesehene Ermäßigungsausweis ausgegeben werden.  
Für Familienangehörige des Unternehmens, für Mitglieder der Geschäftsführung und deren Familienangehörige sowie für Bedienstete des Unternehmens und deren Familienangehörige können Fahrpreisermäßigungen gewährt werden.
- 2.5.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die ÖBB-Personenverkehr AG im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut Tarif der ÖBB-Personenverkehr AG sowie außertarifliche Fahrbegünstigungen. Für Einzelfahrten im Verbundlinienverkehr, die nicht aufgrund von Fahrpreisermäßigungen laut Tarif der ÖBB-Personenverkehr AG durchgeführt werden, sowie bei Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten gibt die ÖBB-Personenverkehr AG jedoch ausschließlich Verbundfahrausweise aus.
- 2.6.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die Steiermärkischen Landesbahnen und die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut Tarif der STL B bzw. der GKB sowie außertarifliche Fahrbegünstigungen.
- 2.7.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten bei der Graz AG Verkehrsbetriebe auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien gemäß den Tarifbestimmungen der Graz AG Verkehrsbetriebe folgende Tarifangebote:
- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß Teil I Punkt 2

- Seniorenkarten, deren Fahrpreise unter dem entsprechenden Verbundtariffahrpreis liegen, gemäß Teil I Punkt 11
  - Nebengebühren und Zuschlagstarif gemäß Teil II
  - Gruppentariffahrscheine bei der Schloßbergbahn gemäß Teil III
  - Außertarifliche Fahrpreisermäßigungen gemäß Teil IV
- 2.8.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten auf den städtischen Linien mit zweistelliger Liniennummer im Raum Graz, die nicht von der Graz AG Verkehrsbetriebe betrieben werden, folgende Tarifangebote gemäß den Tarifbestimmungen der Graz AG Verkehrsbetriebe:
- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß Teil I Punkt 2
  - Seniorenkarten, deren Fahrpreise unter dem entsprechenden Verbundtariffahrpreis liegen, gemäß Teil I Punkt 11
  - Sozialamts-Seniorenkarten gemäß Teil IV Punkt 6
- 2.9.** Im Dienst befindliche Polizeibedienstete in Uniform werden im Verkehrsverbund Steiermark unentgeltlich befördert. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Linien 311 und 321.  
Das im Dienst befindliche Personal der Ordnungswache der Stadt Graz wird in Uniform und mit Dienstausweis auf allen Linien in der Zone 101 unentgeltlich befördert.
- 2.10.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die Fa. Gruber Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG auf der Linie 308 (Citybus Hartberg) Fahrkarten im Rahmen des Kraftfahrlinientarifs aus.
- 2.11.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen sowie Mitgliedern des Roten Kreuzes Fahrpreisermäßigungen.
- 2.12.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die Obersteirische Kraftwagen Verkehrs-GmbH H. auf der Linie T (Citybus Trofaiach) spezielle Fahrkarten im Rahmen des Kraftfahrlinientarifs aus.
- 2.13.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die ÖBB-Postbus GmbH spezielle Fahrkarten im Rahmen des Kraftfahrlinientarifs auf den Linien 308 (Citybus Hartberg), 878 (Citybus Judenburg) und 955 aus.
- 2.14.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die Stadtwerke Leoben - Verkehrsbetriebe Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen sowie den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen Fahrpreisermäßigungen.
- 2.15.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Planai-Hochwurzen-Bahnen-GmbH Familienangehörigen des Unternehmens, Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, Senioren, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und Bewohner einer der zwei Gemeinden Schladming oder Rohrmoos-Untertal sind, Behinderten und

Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.

- 2.16.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundausweisen gewährt die Ramsauer-Verkehrsbetriebe-GmbH Familienangehörigen des Unternehmens, Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, Mitgliedern des Aufsichtsrates, Funktionären und Beschäftigten des Ramsauer Tourismusverbandes und der Gemeinde Ramsau, Funktionären und Beschäftigten der Dachstein Seilbahn AG und des Ramsauer Schipools, Senioren, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und Bewohner der Gemeinde Ramsau am Dachstein sind, Kindern, die den Kindergarten Ramsau besuchen während der Kindergartenöffnungszeiten, Schülern und Lehrern der Volksschule Ramsau während der Unterrichtszeit (Wandertage, Exkursionen), am Kinderklubprogramm des Tourismusverbandes Ramsau teilnehmenden Kindern mit Betreuung, Behinderten und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.
- 2.17.** Abweichend zu Punkt 2.1. werden von den Firmen Südburg Kraftwagenbetriebs-GmbH & Co KG und Watzke GmbH & Co KG auf den Linien 311/321 nur ermäßigte Stundenkarten und ermäßigte 24-Stunden-Karten für Behinderte und Blinde sowie Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten ausgegeben bzw. anerkannt.  
Zusätzlich werden auf den Linien 311/321 Einzelfahrkarten und Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt im Rahmen des Kraftfahrlinientarifs ausgegeben.
- 2.18.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Freifahrausweise der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Ausweise auch an schulfreien Werktagen in gleicher Weise wie an Schultagen. Davon ausgenommen sind Freifahrausweise für Berufsschüler, die die Schule nur tagesweise besuchen. Bei vom Lehrbetrieb bestätigter Sonn- und Feiertagsarbeit erhalten Lehrlinge einen an allen Wochentagen gültigen Verbundfreifahrausweis.
- 2.19.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Schülerfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Freifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In den Zonen 101, 102 und 103 gelten diese Freifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.20.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Lehrlingsfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Freifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In der Zone 101 gelten diese Freifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken

gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.21.** In ÖBB-Zügen gelten Verbundfahrausweise grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in bzw. ein Nachlösen für die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen der ÖBB-Personenverkehr AG möglich.

### **3. FAHRAUSWEISE**

#### **3.1. 10-Zonen-Karten**

10-Zonen-Karten werden nur im Vorverkauf zum vollen und zum ermäßigten Preis als Streifenkarten und nach gesonderter Vereinbarung mit einem Abnehmer auch in Form von Einzelfahrscheinen ausgegeben.

#### **3.2. 1- bis 5-Stunden-Karten**

1- bis 5-Stunden-Karten werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben.

1-Stunden-Karten zum vollen Preis für die Zone 101 werden im Rahmen des Handyticketings auch unter der Bezeichnung „Singleticket“ ausgegeben.

Stundenkarten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

#### **3.3. 24-Stunden-Karten**

24-Stunden-Karten werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben.

24-Stunden-Karten zum vollen Preis für die Zone 101 werden im Rahmen des Handyticketings auch unter der Bezeichnung „Dayticket“ ausgegeben.

24-Stunden-Karten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

#### **3.4. Wochenkarten und Monatskarten**

Wochenkarten und Monatskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind übertragbar.

#### **3.5. Halbjahreskarten und Jahreskarten**

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind wahlweise übertragbar oder nicht übertragbar.

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellschein vermerkten Bedingungen.

Halbjahreskarten und Jahreskarten berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades in den für die Fahrradmitnahme vorgesehenen Nahverkehrszügen in jenen Tarifzonen, für die die Karte ausgestellt wurde.

### 3.6. Sondertariffahrscheine

#### 3.6.1. Kombikarten

Kombikarten sind Fahrscheine für Hin- und Rückfahrt zu Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

#### 3.6.2. 3-Tages-Karten, 4-Tages-Karten

3-Tages-Karten oder 4-Tages-Karten sind an bestimmte aufeinanderfolgende Kalendertage gebunden, nicht übertragbar und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter an Teilnehmer von Veranstaltungen ausgegeben werden.

#### 3.6.3. Freizeit-Ticket

Das Freizeit-Ticket ist ein 1-Tages-Ticket (Kalendertag) jeweils für Samstag, Sonn- oder Feiertag für bis zu zwei Personen und wird für bestimmte Zeiträume ausgegeben. Bis zu vier Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Auf Eisenbahnstrecken ist das Freizeit-Ticket ausschließlich bei Nahverkehrszügen gültig. Mit der Zuschlagskarte „Plus IC“ können zusätzlich Züge der übrigen Zugkategorien (Fernverkehrszüge) benützt werden.

#### 3.6.4. Saturday-Nightline-Karte

Saturday-Nightline-Karten werden zu einem Einheitspreis ausgegeben und gelten jeweils eine Nacht (1-Nacht-Karte) auf den Kursen der Saturday-Nightline.

#### 3.6.5. Radler-Tickets Steiermark

Die Radler-Tickets Steiermark sind Tageskarten (Kalendertag) zu einem Einheitspreis, die in den Tarifzonen entlang bestimmter Eisenbahnstrecken bzw. Abschnitten von Eisenbahnstrecken auf allen Nahverkehrszügen mit Fahrradmitnahme sowie auf STL-Regionalbussen mit Fahrradmitnahme auf den Strecken Unzmarkt – Tamsweg und Gleisdorf – Weiz gültig sind. Im Preis ist die Mitnahme eines Fahrrades inkludiert. Sie sind nur in Verbindung mit der Radmitnahme gültig.

Bezeichnung des Tickets und Geltungsbereich	Erwachsene Vollpreis	Kinder Ermäßigter Preis
<b>Radler-Ticket Steiermark Nord</b> Bahnstrecken Semmering – Neumarkt in Steiermark, Zeltweg – Taxwirt, St. Michael – Mandling, Stainach-Irdning – Bad Aussee, Selzthal – Ardning, Selzthal – Weißenbach-St. Gallen, Mitterbach – Mariazell (alle ÖBB), Unzmarkt – Tamsweg (STLB Bahn und Bus)	EUR 12,00	EUR 6,00
<b>Radler-Ticket Steiermark Ost</b> Bahnstrecken Bruck an der Mur – Spielfeld-Straß, Spielfeld-Straß – Bad Radkersburg, Graz Hbf –	EUR 12,00	EUR 6,00

<p>Szentgotthárd, Fehring – Tauchen-Schaueregg, Friedberg – Oberwart (alle ÖBB), Graz Hbf – Straßgang (GKB), Gleisdorf – Weiz (STLB Bahn und Bus), Feldbach – Bad Gleichenberg (STLB)</p>		
<p><b>Radler-Ticket Steiermark West</b>          Bahnstrecken Bruck an der Mur – Spielfeld-Straß (ÖBB), Graz Hbf – Raaba (ÖBB), Graz Hbf – Köflach (GKB), Lieboch – Wies-Eibiswald (GKB), Peggau-Deutschfeistritz – Übelbach (STLB)</p>	<p>EUR 12,00</p>	<p>EUR 6,00</p>

Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

### 3.6.6. Ferien-Ticket

Das Ferien-Ticket ist eine nicht übertragbare Fahrkarte für SchülerInnen und Lehrlinge. Während der steirischen Sommerferien berechtigt es zur Benützung aller zum Verbundliniennetz gehörigen Regionalbuslinien und städtischen Linien sowie der GKB- und STLB-Eisenbahnstrecken täglich ab 8.30 Uhr. Es ist nur in Verbindung mit einem Schüler- oder Lehrlingsfreifahrausweis des Verkehrsverbundes Steiermark gültig. Bei SchülerInnen ist dies der Freifahrausweis des unmittelbar vergangenen oder des kommenden Schuljahres und bei Lehrlingen der aktuell gültige Freifahrausweis. Die Ausweisnummer muss am Ferien-Ticket vermerkt sein.

### 3.6.7. Graz-3-Tages-Ticket

Das Graz-3-Tages-Ticket ist an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen in der Zone 101 gültig. Bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. Der Fahrpreisanteil am Gesamtpreis des Graz-3-Tages-Tickets entspricht dem Preis der 3-Tages-Karte gemäß Pkt. 3.6.2. für eine Zone.

## 3.7. Verbundfreifahrausweise für Schüler und Lehrlinge

Auf Grund eines von der Schule bzw. des Lehrbetriebs bestätigten Antrages auf Ausstellung eines Freifahrausweises zu und von der Schule bzw. zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte werden im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt Verbundfreifahrausweise ausgegeben. Am Antrag auf Ausstellung eines Freifahrausweises ist die vollständige Fahrtstrecke durch Eintrag der Einstiegs-, der Ausstiegs- und gegebenenfalls der Umstiegshaltestellen sowie der benützten Linien und Verkehrsunternehmen anzugeben. Die Freifahrausweise werden personenbezogen mit Foto ausgestellt und sind nicht übertragbar. Es gelten die am Antragsformular angeführten Bestimmungen sowie die am Freifahrausweis vermerkten oder gesondert verlautbarten Regelungen.

## 4. PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER

### 4.1. Zonentarif

- 4.1.1. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Zonenplan (Anhang) maßgebend.
- 4.1.2. Entsprechend entwertete 10-Zonen-Karten, 1- bis 5-Stunden-Karten sowie 24-Stunden-Karten gelten ab 22 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.  
Wochenkarten und Monatskarten gelten ab 16 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.  
Halbjahreskarten und Jahreskarten gelten ab 13 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.
- 4.1.3. Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt innerhalb der Geltungsdauer zwei- oder mehrmals befahren wird.

### 4.2. Geltungsdauer

- 4.2.1. Stundenkarten bzw. entwertete Felder der 10-Zonen-Karten haben folgende Geltungsdauer:

1 Zone	1	Stunde
2 - 4 Zonen	1,5	Stunden
5 - 7 Zonen	2	Stunden
8 - 10 Zonen	2,5	Stunden
11 - 13 Zonen	3	Stunden
14 - 16 Zonen	3,5	Stunden
17 - 19 Zonen	4	Stunden
20 und mehr Zonen	5	Stunden

- 4.2.2. 24-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung an 24 Stunden.
- 4.2.3. Wochenkarten und Monatskarten gelten 7 Tage bzw. einen Monat, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.2.4. Halbjahreskarten und Jahreskarten gelten sechs Monate bzw. zwölf Monate, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.2.5. Alle Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt, der vor Ablauf der Geltungsdauer erreicht werden kann.
- 4.2.6. Dauert die Fahrt mit einem gültigen Verbundfahrausweis bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als die vorgesehene Geltungsdauer, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden. Im Falle einer Überprüfung muss der Fahrgast der kontrollierenden Stelle innerhalb von 3 Tagen die Ursachen für die Überschreitung der Geltungsdauer nachweisen.

## **5. FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL**

### **5.1. Fahrpreise**

Es gelten die Fahrpreise laut Fahrpreistabelle (Anhang).

### **5.2. Kinder**

5.2.1. Kinder zahlen für 1- bis 5-Stunden-Karten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Fahrpreis.

5.2.2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder. Als Begleitung können Personen ab dem 6. Lebensjahr fungieren.

### **5.3. Anrufbus-Aufschlag**

Für Fahrten mit Anrufbus – Kursen wird zusätzlich zum Verbundfahrpreis pro Person und Fahrt ein Aufschlag von EUR 0,70 eingehoben. Werden auf einer Fahrt mehrere Anrufbus-Kurse benützt, so wird der Aufschlag nur einmal eingehoben. Der Anrufbus-Aufschlag entfällt, wenn die betreffende Person laut Verbundtarifbestimmungen unentgeltlich befördert wird (ausgenommen Verbundfreifahrausweise gemäß Punkt 3.7.).

### **5.4. Fahrpreisrückerstattung**

5.4.1. Bei Rückgabe von Fahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat (vor dem 1. Geltungstag bzw. bei 10-Zonen-Karten vor der ersten Entwertung), wird der Fahrpreis abzüglich des Fahrpreisrückerstattungsentgelts gemäß Punkt 5.6.3. rückerstattet. Ausgenommen davon sind die Radler-Tickets gemäß Punkt 3.6.5.

5.4.2. Bei Rückgabe von Halbjahreskarten, Jahreskarten und Studienkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenfahrpreisen ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

Die Rückerstattung von mehrmonatigen Zonenaufzahlungen für Verbundfreifahrausweise erfolgt analog. Monatsaufzahlungen werden nicht erstattet.

Für alle übrigen Verbundfahrkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, ist eine Fahrpreisrückerstattung grundsätzlich nicht möglich.

### **5.5. Ersatzleistungen**

Für nicht übertragbare Halbjahreskarten und Jahreskarten sowie für Studienkarten und Verbundfreifahrausweise mit oder ohne Ganzjahreszonenaufzahlung wird bei Verlust gegen Nachweis einer behördlichen Anzeige innerhalb einer Woche nach Verlust durch die dafür vorgesehenen Ausgabestellen eine Ersatzausstellung vorgenommen.

## 5.6. Entgelte

- 5.6.1. Entgelt bei Fahrausweisausgabe im Zug.  
Das Entgelt für die Fahrausweisausgabe bzw. für die Entwertung von Verbundfahrausweisen im Zug durch den Zugbegleiter bei vorhandener Kauf- bzw. Entwertungsmöglichkeit im Zustiegsbahnhof beträgt EUR 3,00
- 5.6.2. Das Entgelt für die Bezahlung von Halbjahreskarten und Jahreskarten über monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement) beträgt pro Teilbetrag EUR 1,80
- 5.6.3. Fahrpreisrückerstattungsentgelt  
Das Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung beträgt je Rückerstattungsfall EUR 5,00  
Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.
- 5.6.4. Ersatzleistungsentgelt  
Das Entgelt für die Ersatzausstellung beträgt je Fahrausweis EUR 5,00
- 5.6.5. Entgelt bei Unregelmäßigkeiten  
Das Entgelt bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis beträgt EUR 60,00  
Das Entgelt bei widerrechtlicher Inanspruchnahme der Studienkarte bzw. der Zonenaufzahlung beträgt EUR 80,00

Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Verbundtariffahrpreis (Studienkarte) bzw. der den betroffenen Verkehrsunternehmen entgangene Fahrpreisersatz der Republik Österreich im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (Zonenaufzahlung) zu entrichten. Zur Kontrolle dieser Bestimmung erklärt sich der Erwerber der Zonenaufzahlung ausdrücklich damit einverstanden, dass ein Abgleich der Daten zwischen den betroffenen Verkehrsunternehmen zu Kontrollzwecken durchgeführt wird.

Die Einleitung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

Die ÖBB-Personenverkehr AG kann bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis mit Verkehrsmitteln der ÖBB-Personenverkehr AG hiervon abweichende Regelungen treffen und abweichende Entgelte einheben.

## 5.7. Zahlungsmittel

- 5.7.1. Zahlungsmittel ist Bargeld.
- 5.7.2. Die Bezahlung von Halbjahreskarten und Jahreskarten kann auch über Abbuchungsauftrag des Gesamtbetrages oder von monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) erfolgen, wobei die Halbjahreskarten in fünf und die Jahreskarten in zehn Teilbeträgen abgebucht werden. Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages oder die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung des Abonnements berechtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen

den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, wenn der aushaftende Betrag noch nicht beglichen worden ist.

- 5.7.3. Für die Entgegennahme von Bankomat-, Kunden- und Kreditkarten gelten die Regelungen der betreffenden Verkehrsunternehmen.

## **6. ERMÄSSIGUNGEN**

### **6.1. Familien**

In Begleitung ihrer Eltern reisen Kinder gratis. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst einen gültigen Verbundfahrausweis besitzen. Weiters wird den Eltern für Fahrten mit ihren Kindern eine Ermäßigung für die 1- bis 5-Stunden-Karte und für die 24-Stunden-Karte gewährt. Anspruch auf Familienermäßigung besteht, wenn zumindest ein Elternteil und ein Kind über den selben Beförderungsweg reisen.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILScard Familie, die gültige ÖBB ÖSTERREICHcard VORTEILScard Familie sowie der Steirische Familienpass.

### **6.2. Schüler und Lehrlinge**

Schüler und Lehrlinge erhalten auf Antrag eine Zonenaufzahlung, die der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung von gültigen Streckenfreifahrausweisen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt für Fahrtstrecken innerhalb einer Zone auf die gesamte Zone sowie auf alle Wochentage dient. Diese Aufzahlungsmöglichkeit wird Lehrlingen für die Zone 101 und Schülern für die Zonen 101, 102 und 103 angeboten.

Bezugsbedingung für die Aufzahlung ist der Besitz von (einem) gültigen Freifahrausweis(en) der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt für den gesamten verkehrüblichen Weg zwischen Wohnadresse und Ausbildungsstandort. Die Aufzahlung wird als Monatskarte mit eingeschränktem Fließdatum ausgegeben, wobei unter Berücksichtigung des Gültigkeitszeitraumes der zugrundeliegenden Freifahrausweise der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt beliebig viele Monate auf einmal ausgegeben werden können. Lehrlinge erhalten nur monatliche Zonenaufzahlungen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten Bedingungen.

### **6.3. Hochschüler**

Hochschüler erhalten auf Antrag nicht übertragbare Studienkarten für eine Geltungsdauer von vier, fünf oder sechs Monaten. Studienkarten werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellformular vermerkten Bedingungen.

### **6.4. Senioren**

Senioren zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILScard Senior und die gültige ÖBB ÖSTERREICHcard VORTEILScard Senior.

#### **6.5. Behinderte**

Behinderte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILScard Spezial (Behinderung) und die gültige ÖBB ÖSTERREICHcard VORTEILScard Spezial.

#### **6.6. Schwerebeschädigte**

Schwerebeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird die gültige ÖBB VORTEILScard Spezial (Schwerebeschädigte) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Eine Begleitperson und ein Führhund werden unentgeltlich befördert.

#### **6.7. Blinde**

Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 5-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILScard Blind und die gültige ÖBB ÖSTERREICHcard VORTEILScard Blind. Eine Begleitperson und ein Führhund werden unentgeltlich befördert.

#### **6.8. Gruppen**

Für Gruppen wird die Gruppenermäßigung gewährt, wenn mindestens 6 Personen gemeinsam über den selben Beförderungsweg reisen und für alle Gruppenmitglieder der entsprechende Fahrpreis für die 1- bis 5-Stunden- oder 24-Stunden-Karte gezahlt wird.

Die Gruppenermäßigung wird auf die 1- bis 5-Stundenkarte Vollpreis und die 24-Stunden-Karte Vollpreis gewährt. Kinder erhalten die Gruppenermäßigung auf die 1- bis 5-Stunden-Karte ermäßigt und die 24-Stunden-Karte ermäßigt.

#### **6.9. Tiere**

6.9.1. Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden gratis mitbefördert.

6.9.2. Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde wird bei Stundenkarten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten der ermäßigte Fahrpreis berechnet.

6.10. Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem jeweiligen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

### **7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieser Verbundtarif tritt am 1. 7. 2009 in Kraft.

## Verkehrsverbund Steiermark, Verbundtarif

**TARIFERWEITERUNGSBEREICHE**

Tariferweiterungsbereich	Grenzort, grenznächste Haltestelle, Ta- rifgrenze	Landesgrenzüberschreitender Linienverkehr		
		Linien- nummer	Strecke/Linie	Verkehrs- unternehmen
NÖ-Landesgrenze (A2) – Wien Matzleinsdorferplatz	NÖ-Landes- grenze (A2)	321/7900	Jennersdorf – Schäffernsteg – Wien	Südburg
		341/7899	Großhart – Wien	Gruber
Sannersdorf – Oberwart Bf/Bbf	Sannersdorf	R520 Bahn	Friedberg – Oberwart	ÖBB-Personen- verkehr AG
		321/7900	Jennersdorf – Schäffernsteg – Wien	Südburg
		322/7934	Friedberg – Oberwart	Südburg
Neustift – Bad Tatzmannsdorf PA	Neustift	304/6554	Hartberg – Bad Tatzmannsdorf	ÖBB-Postbus
Markt Allhau – Bad Tatzmannsdorf PA	Markt Allhau	310/6222	Graz – Bad Tatzmannsdorf	ÖBB-Postbus
Markt Allhau – Stegersbach	Markt Allhau	489/6508	(Hartberg-)Markt Allhau - Stegersbach	ÖBB-Postbus
Neudau – Hackerberg	Neudau	485/6530	Fürstenfeld – Hartberg	ÖBB-Postbus
Hohenbrugg an der Raab – Szentgotthárd	Hohenbrugg an der Raab	R530 Bahn	Graz – Fehring – Szentgotthárd	ÖBB-Personen- verkehr AG
		488/6201	Feldbach – Fehring – Jennersdorf/ Fürs- tenfeld	ÖBB-Postbus
Kendllbruck - Tamsweg	Kendllbruck	R630 Bahn	Unzmarkt – Tamsweg	STLB Bahn
		890/8620	Neumarkt/Unzmarkt – Tamsweg	STLB Bus
Seetal – Tamsweg	Seetal	896/8626	Murau - Tamsweg	STLB Bus